



Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.9.2004 über Kurzleinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr.82/ 2003, über den Kurzleinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, gemäß § 92 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, idF BGBl. I Nr. 71/2003 und gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, idF LGBl.Nr. 43/2003, zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist das unbeaufsichtigte Umherstreunenlassen von Hunden verboten. Hunde sind derart an der Leine zu führen (max. 2m), dass sie weder Personen noch Sachen behindern oder gefährden.
- (2) Auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen, wie Äcker, Wiesen, Felder, udgl., sind in der Vegetationszeit, das ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres, Hunde an der Leine i. S. Abs. 1 zu führen.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht auf unbebauten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundflächen. Außerhalb von Wohn- und Siedlungsgebieten können Hunde auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundflächen frei herumlaufen.
- (4) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Hundekotaufnahmepflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehsteige, Gehwege udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen, widrigenfalls sie zur Entfernung, Reinigung und Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden können. Die Besitzer und Verwahrer von Hunden haben die Möglichkeit, sich der von der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneter Gerätschaften zu bedienen.

§ 3

Hundekotaufnahmepflicht außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere städtische Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Sie haben die Möglichkeit, sich der von der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneter Gerätschaften zu bedienen.

§ 4

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idgF., mit einer Verwaltungs-strafe bis zu Euro 360,-- bestraft.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, idgF., mit einer Geldstrafe bis zu Euro 72,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, bestraft.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36 idgF, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,-- bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hall i.T., am 5.10.2004

Der Bürgermeister:
Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 08.10.2004
bis 25.10.2004